



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Leitungen der allgemein bildenden
Pflichtschulen

Dr. Stefan Margreiter
Telefon: 0512/508-2575
Telefax: 0512/508-2555
E-Mail: bildung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

-
- 1. Umbenennung der Abteilung Schule und Kindergarten in Abteilung Bildung**
 - 2. Versand von Schulrundschreiben - Änderungen;**
 - 3. Vorrückungstichtag - Anrechnung weiterer Zeiten als Vordienstzeiten;**
 - 4. Betreuung der Schulbibliothek an Volksschulen und selbständigen Sonderschulen- Verminderung der Unterrichtsverpflichtung**
 - 5. Fahrtkostenzuschuss - Erstattung von Meldungen**
 - 6. Erlassdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 6. Änderung**

Geschäftszahl IVa-72/90

Innsbruck, 02.03.2004

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

1. Umbenennung der Abteilung Schule und Kindergarten in Abteilung Bildung

Die Abteilung Schule und Kindergarten wurde mit Wirksamkeit vom 01.03.2004 in Abteilung Bildung umbenannt. Die neue E-Mail-Adresse der Abteilung Bildung lautet bildung@tirol.gv.at.

2. Versand von Schulrundschreiben – Änderungen

2.1 Schulrundschreiben, mit denen die Schulen über Änderungen der Erlassdatenbank informiert werden

Diese Schulrundschreiben wird das Amt der Landesregierung - so wie bisher - mit E-Mail übermitteln. Allerdings werden in die betreffenden E-Mails ab sofort Links eingefügt, bei deren Anklicken sofort die jeweils geänderten Erlässe auf dem Bildschirm erscheinen. Auf diese Weise wird der Zugriff auf die geänderten Erlässe erheblich erleichtert.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass allen Schulen demnächst in der Schuldatenbank (Maske „Anleitung“) ein PDF-Dokument zum Download angeboten wird, in dem alle Erlässe der Erlassdatenbank - nach Nummern aufsteigend - erfasst sind. Ein solches PDF-Dokument wird

künftig zu Beginn jedes Jahres zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund dieses Service besteht für Sie die Möglichkeit, durch eine einzige Operation alle Erlässe der Erlassdatenbank auszudrucken.

Als weitere Neuerung wird die Erlassdatenbank bedienerfreundlicher gestaltet werden. Diesbezügliche Informationen können Sie auf der Schulleiterseite des Tiroler Bildungsservice (<http://www.tibs.at/schulleiterservice>) abrufen.

2.2 Sonstige Schulrundschriften

Sonstige Schulrundschriften (z. B. Schulrundschriften zu Beginn des Schuljahres) werden künftig ausschließlich im Wege der Schuldatenbank evident gemacht. Von jeder Aufnahme eines neuen Schulrundschriftens in der Schuldatenbank werden Sie durch E-Mail an die Direktionsadresse sowie im Mitteilungsfenster der Schuldatenbank verständigt werden.

3. Vorrückungstichtag - Anrechnung weiterer Zeiten als Vordienstzeiten

Gemäß § 12 Abs. 2f Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 26 Abs. 2f Z. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 sind bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nunmehr auch bestimmte, nach dem 01.06.2002 zurückgelegte Zeiten in der Schweiz (dazu zählen beispielsweise Zeiten im Dienstverhältnis zu staatlichen Stellen, Zeiten im Lehrberuf an einer öffentlichen Schule, einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule, einer Universität oder Hochschule, Zeiten eines Unterrichtspraktikums oder Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes) zu berücksichtigen.

Jenen Vertragslehrern (Vertragslehrerinnen) des Entlohnungsschemas I L und pragmatisierten Lehrern (Lehrerinnen), die nach dem 01.06.2002 liegende Zeiten in der Schweiz, die nunmehr zur Gänze bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind, zurückgelegt haben, werden diese Zeiten auf **Antrag** angerechnet. Entsprechende Anträge müssen **bis spätestens 31.12.2004** im Dienstweg eingebracht werden.

Eine durch die Berücksichtigung dieser Zeiten allenfalls eintretende Verbesserung des Vorrückungstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 01.06.2002 wirksam.

Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtages zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, werden seitens des Amtes der Landesregierung die gesetzlich vorgesehenen Nachzahlungen geleistet.

4. Betreuung der Schulbibliothek an Volksschulen und selbständigen Sonderschulen - Verminderung der Unterrichtsverpflichtung

Laut Punkt 2.13. des Erlasses Nr. 32 der Erlassdatenbank vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung von Lehrern (Lehrerinnen) an Volksschulen und selbständigen Sonderschulen, die eine eingerichtete Schulbibliothek betreuen, um 108 Jahresstunden (3), wenn es sich um eine Schule mit einer Bibliothek handelt, deren Betreuung besonders arbeits- bzw. zeitaufwändig ist. Voraussetzung dafür, dass für die Betreuung der Schulbibliothek eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung um 108 Jahresstunden [3] gebührt, ist eine schriftliche Genehmigung der Landesregierung.

Die von der Landesregierung zu Beginn des Schuljahres 2003/04 erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme eines erhöhten Abschlages (108 Jahresstunden) für die Betreuung der Schulbibliothek sind nur bis 31.08.2004 gültig.

Die Leiter (Leiterinnen) jener Volksschulen und selbständigen Sonderschulen, an denen den Lehrern (Lehrerinnen), die die Schulbibliothek betreuen, auch im Schuljahr 2004/05 ein erhöhter Abschlag (108 Jahresstunden) zuteil werden sollen, müssen wiederum beim Landesschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen einen entsprechenden Antrag einbringen. In diesem Antrag ist darzulegen, warum die Betreuung der Schulbibliothek besonders arbeits- bzw. zeitaufwändig ist.

5. Fahrtkostenzuschuss – Erstattung von Meldungen

Aus gegebenem Anlass wird neuerlich darauf hingewiesen, dass Lehrer (Lehrerinnen) gemäß § 20b Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 dazu verpflichtet sind, alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden.

Sollte die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses auf einen bereits länger zurückliegenden Antrag zurückgehen, möge unbedingt überprüft werden, ob sich nicht jene Tatsachen, die für die Bemessung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses maßgeblich sind, geändert haben (Meldepflicht).

Wenn **Tariferhöhungen** nicht gemeldet wurden, berücksichtigt der Auszahlungsbetrag diese Erhöhung nicht. Bei Nichtmeldung von **Tarifverbilligungen** besteht die Möglichkeit, dass der Auszahlungsbetrag zu hoch ist. In diesem Fall ist mit dem Einbehalt von Übergehüssen zu rechnen.

In diesem Zusammenhang möge beachtet werden, dass auch jede **Stundenplanänderung und eine Änderung des Wohnsitzes** Erhöhungen oder Verminderungen des Fahrtkostenzuschusses zur Folge haben kann. Es besteht in diesem Fall Meldepflicht. **Bestehen Zweifel, ob die Höhe des ausgezahlten Betrages (noch) den Gegebenheiten entspricht, möge ein neues Formblatt eingebracht werden (Grund: "Überprüfung des Anspruches").**

6. Erlassdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 6. Änderung

Mit BGBl. I Nr. 130/2004 wurde die 2. Dienstrechtsnovelle 2003 kundgemacht. Auf Grund der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Neuregelungen mussten die Erlässe Nr. 1, 21, 22, 23, 24, 48 und 50 geändert werden.

In der 2. Rubrik der unten stehenden Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – Abriss	S 13, Punkt B (Teilzeitbeschäftigung gemäß § 46), 1. Absatz: Siehe dazu die Anmerkungen zum Erlass Nr. 23
21 - Teilzeitbeschäftigung nach § 15h Mutterschutzgesetz 1979 bzw. § 8 Väter- Karenzgesetz	S 1, 1. Absatz: Siehe dazu die Anmerkungen zum Erlass Nr. 23
22 - Teilzeitbeschäftigung nach § 45 und § 46 LDG 1984	S 1, Punkt 2, 1. Absatz und S 2, Punkt 3.2, 1. Absatz: Siehe dazu die Anmerkungen zum Erlass Nr. 23
23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	S 6, 1. Absatz nach der Tabelle: Pragmatisierte Lehrer(innen) mit Kindern, die nach dem 31.12.2001 geboren sind, haben - so lange ihnen für diese Kinder Kinderbetreuungsgeld gebührt - einen Anspruch auf Herabsetzung ihrer Jahresnorm auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes.
24 – Vorruhestand	S 2, 2. Absatz nach der Tabelle: Der Antrag auf Ruhestandsversetzung ist frühestens zwölf Monate und spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben.
48 - Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pension wegen Dienstunfähigkeit	S 1, 2. Absatz: Das Ausmaß, in dem die Ruhegenussbemessungsgrundlage zu kürzen ist, beträgt bei Einleitung des Ruhestandsversetzungsverfahrens vor dem 01.01.2004 0,2333 Prozentpunkte für jeden Monat, der vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter liegt.
50 - Fahrtkostenzuschuss	S 1, Punkt 1, Gesetzestext, Abs. 3: Der Fahrtkostenanteil, den Lehrer und Lehrerinnen selbst zu tragen haben (Eigenanteil), beträgt 45 Euro monatlich.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind **blau** hervorgehoben.

Die Erlassdatenbank ist unter „http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/“ abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Paul Gappmaier

